

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Anfrage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Traumann, Veronika		öffentlich ☒ ☐ nicht öffentlich ☐	Drucksachennummer 151.1/2023
Gremium:	TOP-NR:	Datum:	
Rat der Kreisstadt Mettmann	4.a	28.03.2023	
Gemeinsame Anfrage der Fraktionen Zur Sache! Mettmann und M.U.T. vom 16.03.2023 hier: Finanzielle Tragweite der Millionenprojekte			
<u>Finanzielle Auswirkungen</u> Kosten Produkt Haushaltsjahr Folgekosten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein Deckungsvorschlag			
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich: ☐ Abfall ☐ Wasserhaushalt ☐ Klima ☐ Boden ☐ Natur- und Artenschutz ☐ Emissionen / Immissionen			

Verwaltungserläuterung:

Zu den Punkten 1-3 und den Erläuterungen wird auf die Vorlage 150.1/2023 verwiesen.

Zum Punkt 4:

Bei den Krediten ist zwischen Investitionskrediten und Liquiditätskrediten zu unterscheiden.

Für die Investitionskredite existiert ein Kredittilgungsplan.

Die für die Tilgung der Investitionskredite erforderliche Liquiditätsschaffung basiert im Wesentlichen auf der kaufmännischen Systematik der Abschreibungen.

Die Abschreibungen stellen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung dar, die nicht zu Auszahlungen führen. Unter der Annahme, dass das Jahresergebnis mindestens ausgeglichen ist und alle übrigen Positionen zu Ein- und Auszahlungen führen, wird ein Liquiditätsüberschuss in Höhe der Abschreibungen generiert, der grundsätzlich zur Tilgung der Investitionskredite verwendet werden kann.

Das kaufmännische Ziel der Abschreibungen ist, den Werteverzehr periodengerecht als Aufwendung über die Nutzungsdauer abzubilden. Gleichzeitig wird damit das Ziel verfolgt, am Ende der Nutzungsdauer eines Anlagegutes den Zustand in der Bilanz herzustellen, der vor der Investition bestand. Das bedeutet: Das Anlagegut ist vollständig abgeschrieben und der dafür aufgenommene Kredit wurde aufgrund der Liquiditätsschaffung durch die Abschreibungen getilgt. (Ausnahmen von dieser Regel sind selbstverständlich Anlagegüter, die keiner Abschreibung unterliegen)

Liquiditätskredite werden grundsätzlich für das laufende Geschäft aufgenommen und sollen nur der kurzfristigen Überbrückung von Liquiditätsengpässen dienen. Dies kann erreicht werden, wenn der § 75 GO NRW mit der Anforderung, ausgeglichene Haushalte darzustellen, umgesetzt wird.

Werden Jahresfehlbeträge erwirtschaftet, werden Liquiditätskredite aufgebaut und es besteht nicht die Möglichkeit, in der Vergangenheit aufgebaute Liquiditätskredite zurückzuführen.

Deshalb kann es ohne mindestens ausgeglichene Ergebnisse keinen Tilgungsplan für Liquiditätskredite geben.

Zum Punkt 5:

Die Annahme, dass die in der Bilanz ausgewiesene Bilanzierungshilfe (generiert durch Corona- und kriegsbedingte Finanzschäden) mit ihrer Summe nicht in den Krediten enthalten sei, ist falsch. Die Liquiditätsbelastungen entstehen sofort bei Eintritt des Corona- oder ukraine-bedingten Finanzschadens, das heißt im laufenden Bewirtschaftungsjahr und führen im Entstehungsjahr zur Aufnahme von Liquiditätskrediten. Sie sind also in den geplanten Liquiditätskrediten enthalten. Der Rat der Stadt Mettmann muss im Jahr 2025 die Entscheidung treffen, wie mit der Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Jahr 2026 umgegangen werden soll. Es besteht die

Möglichkeit, die bis 2026 aufgelaufene Bilanzierungshilfe bis zu 50 Jahre abzuschreiben und damit die folgenden 50 Jahre den Ergebnishaushalt zu belasten oder alternativ ganz oder teilweise direkt gegen das vorhandene Eigenkapital zu buchen. Mit der Buchung gegen das Eigenkapital werden zukünftige Ergebnishaushalte nicht belastet, jedoch vermindert sich das Eigenkapital unmittelbar in der beschlossenen Höhe.

Nach derzeitigen Kalkulationen ist bei einer 50-jährigen Abschreibung der Bilanzierungshilfe mit einer Abschreibung von rd. 900.000 € zu rechnen.

Sollten im Verlauf bis 2026 weniger corona- und kriegsbedingte Finanzschäden in die Bilanzierungshilfe zu buchen sein, hätte dies keine Auswirkungen auf die jeweiligen Jahresergebnisse, würde aber die daraus resultierende Liquiditätsbelastung und zukünftige Abschreibungen mit einer entsprechenden Belastung der Ergebnishaushalte reduzieren. Dies würde wiederum zu einer geringeren Aufnahme von Liquiditätskrediten führen.

Allein aus diesem Grunde sind geringere zu bildende AO-Erträge aus Sicht der Verwaltung nur zu begrüßen.

Inwieweit das Gesetz zur Isolierung corona- und kriegsbedingter Finanzschäden (NKF-CUIG-E) der Generationengerechtigkeit entspricht, wird aus Sicht des Gesetzgebers und der Kommunen kontrovers gesehen.

Siehe dazu Auszüge aus Mitteilungen von Ministerium und Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW:

Dazu hat das Ministerium folgendes mitgeteilt:

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN - 18. Wahlperiode Drucksache 18/997

„Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

„Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Regelungen des § 6 KAG ergänzt und weiterentwickelt. Darüber hinaus werden die Regelungen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz, die sich auf die kommunale Haushaltswirtschaft beziehen, um Regelungsinhalte für die Isolierung pandemiebedingter Haushaltsbelastungen bei der Aufstellung der Haushaltsatzung des Jahres 2023 sowie für den Jahresabschluss 2023 ergänzt und um die Anwendung auch auf Belastungen des Haushaltes infolge des Krieges gegen die Ukraine bei der Aufstellung der Haushaltsatzung 2023 und der mittelfristigen Finanzplanung sowie für den Jahresabschluss 2023 erweitert. Dadurch werden die kommunalen Haushalte tragfähig gehalten und die kommunale Handlungsfähigkeit sichergestellt.“

S. 18

Die mit dem Haushaltsjahr 2026 beginnende ergebniswirksame Abschreibung der Bilanzierungshilfe (bzw. die zulässige anteilige oder insgesamt Verrechnung der

Bilanzierungshilfe mit dem gemeindlichen Eigenkapital) wirkt sich durch ihre bis zu fünfzigjährige Dauer auf die kommunalen Haushalte aus, die von zumindest der kommenden Generation gestaltet werden. Durch die mittels der Isolierung der in der Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen ein-maligen Belastungen in den kommunalen Haushalten werden die Kommunen in die Lage versetzt, auch in der krisenbehafteten Zeit die für die Entwicklung der jungen Generation unabdingbaren Leistungen weiterhin zu erbringen und die örtliche und überörtliche Wirtschaft mittels kommunalen Nachfrageimpulsen zu stimulieren. Dies stellt, neben der Sicherung der heutigen Daseinsvorsorge, auch eine wesentliche Investition in den Erhalt gesellschaftlicher Strukturen dar, die nachfolgenden Generationen zugutekommen.

S. 24

Die so erfasste und transparente Isolierung stellt die Voraussetzung einer generationengerechten Abwicklung der außergewöhnlichen Belastungen dar, die sich aus den sich vorüber-gehend überlagernden Effekten aus der COVID-19-Pandemie und aus dem Krieg gegen die Ukraine ergeben. Aufgrund der doppelischen Haushaltsführung ist es generationengerecht möglich und geboten, die aktuell entstehenden Belastungen über den Zeitraum zu verteilen, in dem diese für die Gesellschaft nützlich sind. Die im früheren kameralistischen Modell gegebene Alternative – die Aussetzung haushaltsrechtlicher Regelungen – würde ein generationengerechtes Nachholen nicht ermöglichen. Ohne dieses doppelische Instrumentarium würden Effekte eintreten, die den Kommunen in weiten Teilen eine kraftvolle Betätigung der kommunalen Selbstverwaltung und damit auch eine Sicherung von Infrastrukturen unmöglich machten.“

Dazu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen zum neuen NKF-CUIG-E am 10.11.2022 mitgeteilt (S. 7):

„2. Grundsätzliches zur Bilanzierungshilfe

Die Corona-bedingten Mehrbelastungen werden viele kommunale Haushalte auch im Haushaltsjahr 2023 weiterhin vor Herausforderungen stellen. Eine angekündigte weitere Verlängerung des NKF-CIG bis einschließlich 2023 kann dazu beitragen, diese Haushalte zu stabilisieren.

Die Ausweitung des NKF-CIG auf Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung – kann auch hier einen Beitrag leisten, um die Handlungsfähigkeit der kommunalen Haushalte zu sichern. Das NKF-CUIG ist ein rechtliches Instrument, das – zeitlich begrenzt – geeignet ist, den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Krise(n) entgegenzuwirken.

Es bleibt aber festzuhalten, dass die Abschreibung der bilanziellen Sonderposten die Städte, Kreise und Gemeinden langfristig belasten und kommunale Handlungsspielräume einschränken wird. Die bilanzielle Isolation ist eine Hilfestellung, aber keine echte Lösung. Die Gewährung staatlicher Hilfen für die Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt eilt und ist zum Erhalt der Handlungsfähigkeit dringend geboten. Ohne echte zusätzliche finanzielle Hilfen werden die Haushaltsprobleme in die Zukunft verlagert, denn eine Gegenfinanzierung ist nicht vorgesehen. Um die Finanzmittel für die isolierten Mehrausgaben aufzubringen, werden nahezu alle Kommunen – zumal bei steigenden Zinsen – auf Kredite angewiesen sein. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass das Land damit neue Schulden der Kommunen zur Liquiditätssicherung in Kauf nimmt.

Die örtlichen Haushaltsschäden müssen nach derzeitigem Stand von den nächsten Generationen geschultert werden. Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass eine verbesserte Generationengerechtigkeit eigentlich ein Kernanliegen des geltenden Haushaltsrechts darstellt. Dies wird nunmehr für einen längeren Zeitraum mit der verpflichtenden Verschiebung auf spätere Jahre und gegebenenfalls sogar mehrere Generationen aufgeweicht, soweit die Haushaltsschäden über bis zu 50 Jahre abgeschrieben werden.

Darüber hinaus bleibt auch daran zu erinnern, dass die künftigen Abschreibungsverpflichtungen die Kommunen wegen ihrer jeweiligen Einbindung in Umlageverbände in mehrfacher Weise betreffen: So müssen die kreisfreien Städte über die Landschaftsumlage auch die Abschreibungslast der Landschaftsverbände schultern; auch die Kreise werden von künftigen Abschreibungen der Landschaftsverbände betroffen sein. Die kreisangehörigen Gemeinden trifft zusätzlich noch die Abschreibungslast der Kreise. Durch die Isolierung sowohl der Corona-bedingten als auch der kriegsbedingten Kosten können insbesondere die kreisangehörigen Kommunen zwar temporär in Bezug auf ihre Umlageverpflichtungen entlastet werden, da diese Kosten derzeit nicht in die Berechnung des Kreisumlagebedarfs einfließen. Soweit die Umlageverbände ab 2026 ihre Schäden jedoch ertragswirksam abschreiben, wird die Isolationsbedingte Belastung der Umlagen zeitversetzt spürbar werden. Das Problem von Haushaltssicherungskonzepten, Haushaltssperren, vorläufiger Haushaltsführung oder Nachtragshaushalten ist damit nur in die Zukunft verschoben.

Zu Beginn der Corona-Pandemie war die Gewährung staatlicher Finanzhilfen das Kernelement des Maßnahmenpaktes des Landes. Das NKF-CIG wurde nur flankierend zur Vermeidung drohender haushaltsrechtlicher Friktionen erlassen. Auch und gerade wegen der geplanten Ausweitung des NKF-CUIG-E auf kriegsbedingte Haushaltsbelastungen wurde uns vielfach die Sorge übermittelt, dass das Land vorschnell zur Ausweitung dieses haushaltsrechtlichen Instruments greifen könnte, ohne die Gewährung echter Finanzhilfen ausreichend erwogen zu haben, wie es 2020 dankenswerterweise noch geschehen war.“

Es stellt sich somit nicht die Frage, ob die zusätzlichen Finanzschäden entstehen (Corona- und Ukraine-bedingt), sondern wann sie den kommunalen Haushalt im Ergebnis belasten werden.

Gez. Traumann